

Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister • Ordnungsamt
Postfach 10 06 50 • 16202 Eberswalde

An die Betroffenen der Sperrzone

Datum 06.05.2026
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 02.2 – 32 Win

Allgemeinverfügung

Die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf Grund der §§ 1, 3, 4, 5, 13, 18, 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der zuletzt geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung anlässlich einer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme auf Grund eines Bombenfunds auf dem Grundstück Ludwig-Sandberg-Straße, Pfarrkirche S. Johannes, Gemarkung Eberswalde

1. Am Samstag, dem 09.05.2026, wird ab 08:00 Uhr rund um die Fundstelle im Bereich der Ludwig-Sandberg-Straße, Pfarrkirche S. Johannes, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 981 eine Sperrzone mit einem maximalen Radius von 350 Metern ab dem Fundort eingerichtet. Die Sperrzone ist der nachfolgend abgedruckten Karte sowie des dieser Verfügung als Anlage Straßenverzeichnisses zu entnehmen, die beide Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind:

Bearbeiterin:

Telefon 1: 03334 / 64-888
Telefon 2: 03334 / 64-323

E-Mail: hilfe@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Postanschrift:

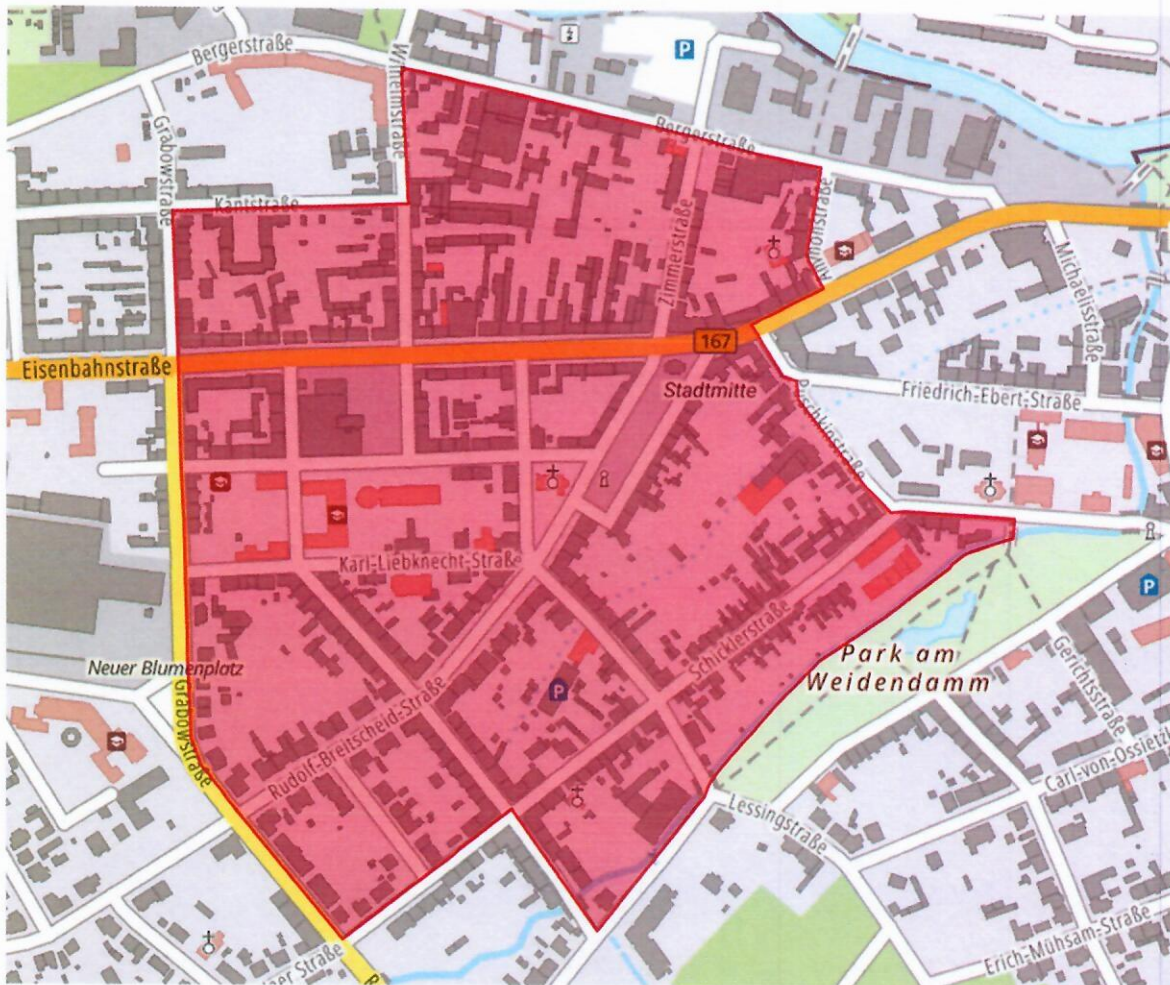
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:

Rathauspassage (2. Etage)
Breite Straße 40
16225 Eberswalde

Bankverbindung:

IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE



2. Am Samstag, dem 09.05.2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Ende der erforderlichen Maßnahme ist es verboten, sich innerhalb der Sperrzone in Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten. Fahrzeuge jeglicher Bauart sind aus dem Sperrbereich von Beginn bis Ende der Maßnahme zu entfernen. Es ist angeordnet, Haustiere, soweit erforderlich, aus der Sperrzone ebenfalls zu entfernen.
3. In dem Bereich um die Johanneskirche sind die der Kirche zugewandten Gebäudefenster vollständig offen zu halten. Soweit vorhanden sind Rollläden an den Fenstern zu schließen. Betroffen sind davon die folgenden Gebäude in der Ludwig-Sandberg-Straße Hnr. 2, 3 und 4, in der Rudolf-Breitscheid-Straße Hnr. 1 und 3 sowie Weinbergstraße Hnr. 15a.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) bzw. der Stadt Eberswalde beauftragten Fachfirmen und beteiligten Personen und die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung.

Rechtsgrundlagen zu Ziffern 1. und 2.:

§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zu Ziffer 4.:

§ 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bbg i.V.m. § 79 VwVfG i.V.m. §§ 70 Abs. 1, § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zu Ziffer 5.:

§§ 3, 16, 26 Absatz 1, 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 i.V.m. 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.1/13, [Nr. 18]) in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Auf dem Grundstück Ludwig-Sandberg-Straße, Pfarrkirche S. Johannis in Eberswalde wurde bei Tiefbauarbeiten eine 100 kg Weltkriegsbombe sowjetischer Bauart (mit chemischem Langzeitzünder) freigelegt, die durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, (KMBD) am 09.05.2026, beginnend ab 8.00 Uhr, entschärft wird. Da es dabei jederzeit zur ungewollten Detonation kommen kann und lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursacht werden können, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Die Stadt Eberswalde ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die auf Grund des § 13 OBG tätig wird. Danach hat sie vorliegend die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Es liegt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Während des notwendigen Entschärfungsvorganges besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion des Sprengkörpers erheblich gefährdet. Ebenso besteht eine Gefahr für Sachen von erheblichem Wert, die sich im öffentlichen Straßenland sowie freiliegenden Privatflächen befinden. Die Regelung für Sachen gilt auch für Tiere.

Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereiches ist daher zwingend notwendig, um die während der Maßnahmen drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Sie ist geeignet, erforderlich, um die gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Der

Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der möglichen Größe der Objekte und eines möglichen Einwirkungsbereiches im Falle einer Explosion festgelegt.

Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereiches ist die mildeste zur Verfügung stehende Maßnahme. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Untersuchung und Entschärfung des Sprengkörpers verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen dieser Personen am Verbleib im Räumungsbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene **Aufenthaltsverbot**. Die Maßnahme findet nur während der festgelegten Zeiten statt und ist daher auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Durch Ordnungskräfte des Ordnungsamtes, der Berufsfeuerwehr Eberswalde, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und durch die Polizei wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrbereich verlassen. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. und 2. Dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet:

Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation durch die Freilegung und Entschärfung und damit Lebensgefahr!

Die Anordnung gemäß Ziffer 3 ist erforderlich, da im Falle einer notwendigen Sprengung durch eine Druckwelle Schäden an Fenstern und Gebäuden entstehen können.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in dem gefährdeten Gebiet überwiegt. Mit der Räumung des in Ziffer 1. festgelegten Bereiches kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung des Sprengkörpers unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Allgemeinheit, aber vor allem auch für die Rechtsgüter der jeweils Betroffenen zur Folge.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4. der Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, - Ordnungsamt-, Breite Str. 41- 44, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse, an die der Widerspruch zu richten ist, lautet (sicherheitordnung@eberswalde.de). Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Stadt Eberswalde eingelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Logenstraße 13, 15230 Frankfurt /Oder beantragt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag


Wincierz
Amtsleiter Ordnungsamt**Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten:**

Im Internet der Stadt Eberswalde unter www.eberswalde.de/Datenschutzerklaerung finden Sie die: Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde, ergänzt um die Information zur Verarbeitungstätigkeit des Sachgebietes Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Ordnungsamtes.

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 06.05.2026

Straßenverzeichnis

- Ammonstraße
- August-Bebel-Straße
- Bergerstraße; Ecke Wilhelmstraße bis Ecke Ammonstraße
- Brunnenstraße; Ecke Lessingstraße bis Ecke August-Bebel-Straße
- Eisenbahnstraße; Ecke Ammonstraße bis Ecke Grabowstraße
- Friedrich-Engels-Straße; Ecke Grabowstraße bis Ecke Karl-Marx-Platz
- Grabowstraße; Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße bis Ecke Kantstraße
- Ludwig-Sandberg-Straße
- Kantstraße; Ecke Wilhelmstraße bis Ecke Grabowstraße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Karl-Marx-Platz
- Puschkinstraße
- Raumer Straße; Ecke Ruhlaer Straße bis Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße; Ecke Karl-Marx-Platz bis Ecke Grabowstraße/Raumerstraße
- Ruhlaer Straße; Ecke Weinbergstraße bis Ecke Raumerstraße
- Schicklerstraße; bis Ecke Kienwerder (Kirche St. Peter und Paul)
- Walther-Rathenau-Straße
- Weinbergstraße
- Wilhelmstraße; Ecke Bergerstraße bis Ecke Friedrich-Engels-Straße
- Zimmerstraße



Stadt Eberswalde
- Der Bürgermeister -
Ordnungsamt
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde